

SCHENKUNGSVERTRAG (MUSTER)

zwischen

[Name und Anschrift des Schenkers/der Schenkerin]

– im Folgenden Schenker/Schenkerin genannt –

und

des Stadtarchivs/Gemeindearchivs XY, vertreten durch

– im Folgenden Stadtarchiv/Gemeindearchiv genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Schenker/Die Schenkerin ist als Eigentümer/Eigentümerin verfügungsbe-rechtigt und überträgt sein Eigentum/ihr Eigentum an den in der Anlage näher bezeichneten Unterlagen in Form von unentgeltlich dem Stadtar-chiv/Gemeindearchiv. Die Anlage ist Teil des Vertrages.
- (2) Die Unterlagen werden im in (Bestandssignatur) archiviert. Das ist bereits im Besitz der in der Anlage bezeichneten Unterlagen (Zugang).
- (3) Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv übernimmt die ihm übereigneten Unterlagen und erstellt ein Verzeichnis, das dem Schenker/der Schenkerin in Kopie zuge-stellt wird.
- (4) Weitere Unterlagen können jederzeit der Schenkung hinzugefügt werden.

§ 2

- (1) Mit Vollzug dieser Einigung zwischen dem Schenker/der Schenkerin und dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv werden die Unterlagen öffentliches Archivgut im Sinne von § 2 Abs. 4 Hessisches Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. Nr. 24 S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294)
- (2) Die Nutzung durch Dritte richtet sich nach dem Hessischen Archivgesetz und der Nutzungsordnung des Stadtarchivs/Gemeindearchivs in der jeweils gülti-gen Fassung.

§ 3

Die dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv übereigneten Unterlagen können vom Schenker/von der Schenkerin innerhalb der Dienststunden jederzeit entgeltfrei in den Räumen des genutzt werden. Der Schenker/Die Schenkerin kann die in der Anlage bezeichneten Unterlagen in begründeten Fällen nach Vereinbarung zeitlich befristet ausleihen.

§ 4

- (1) Soweit der Schenker/die Schenkerin über Urheberrechte an Teilen der übereigneten Unterlagen verfügt, räumt er/sie dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle Nutzungs- und Verwertungsarten an diesen Teilen ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt und ausschließlich eingeräumt.
- (2) Diese umfassen insbesondere das Veröffentlichungsrecht, das Verbreitungsrecht (im ganzen oder in Teilen), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht), das Recht der Aufzeichnung und der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen, die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte sowie das Recht, Dritten ohne Rückfrage einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Schenker/die Schenkerin überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch unbekanntem Nutzungsarten.
- (4) Im Fall von Nutzungen der Werke durch das Stadtarchiv/Gemeindearchiv oder durch Dritte fallen durch den Schenker/der Schenkerin keine Honorar- oder Vergütungsforderungen an. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Stadt/Gemeinde, den

.....
Stadtarchiv/Gemeindearchiv XY

.....
Schenker/Schenkerin